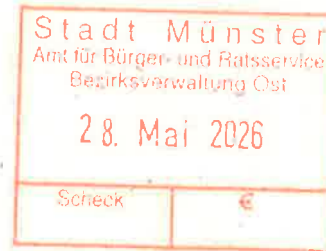


**Amt für Bürger- und Ratsservice
Bezirksvertretung Münster-Ost**

über Dez III



**Stellungnahme zum
Interfraktioneller Antrag A-O/0002/2026 in der Bezirksvertretung Münster-Ost zur Umwidmung und Beschilderung im Bereich der Haskenau-Brücke**

Der interfraktionelle Antrag der CDU-Fraktion hat zum Ziel im Bereich der Haskenau-Brücke „die bestehende Widmung dahingehend zu ändern, das zumindest zusätzlich das Führen von Pferden erlaubt ist“.

Über die Haskenau-Brücke verläuft ein Rad- und Fußweg, der mit Verfügung vom 08.02.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 4 am 18.02.2026, gewidmet wurde. Im Widmungstext heißt es u. a. „Im Bereich der Überführung über die Werse ist das Brückenbauwerk Bestandteil des Rad- und Fußweges. Der Weg wird für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.“ Die Widmung erfolgt nach § 6 Abs. 1 Straßen und Wegegesetz NRW (StWG NRW), durch sie wird der Rad- und Fußweg der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt der Widmung war das Reiten auf dem Weg nicht angedacht und wurde deshalb nicht geprüft oder verfügt.

In der Widmung können Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten sowie sonstige Besonderheiten festgelegt werden (Widmungsinhalt). Die Beschränkung kann positiv für bestimmte Benutzungsarten ausgesprochen werden, z. B. Krafträder, Radfahrer, Reiter oder negativ durch Ausschluss bestimmter Benutzungsarten. Die Benutzungsart ‚Führen von Pferden‘ ist gleichzusetzen mit Reiten, da sich das StrWG an den Verkehrsarten der Straßenverkehrsordnung (StVO) orientiert. In § 28 StVO wird das Reiten und das Führen von Pferden gleichbehandelt.

Sollte die Widmung in der Form verändert werden, dass neben dem Radfahrer und Fußgängerverkehr auch das Reiten gestattet wird, müssen die betroffenen Ämter um Stellungnahme gebeten werden. Der bauliche Zustand des Weges, der dem Verkehr zur Verfügung gestellt wird, gestaltet den rechtlichen Rahmen für den zulässigen Gebrauch.

Die Verwaltung wurde durch die Bezirksvertretung Münster-Ost mit der Anregung Nr. AnO/0018/2025 beauftragt zu prüfen, ob die Haskenau-Brücke für Reiter freigegeben werden kann. Das Ergebnis der Prüfung durch das Ordnungsamt liegt der Bezirksvertretung vor und lautete zusammengefasst, dass der Reitverkehr (nach StVO § 28 Abs. 2 Satz 1) sinngemäß den Regeln und Anordnungen für den Fahrverkehr unterliegt. Das bedeutet, dass nur auf den für KFZ freigegebenen Wegen geritten werden darf. Eine Ausnahmeregelung stellt ein erhebliches Risiko

dar. Die Brücke ist nur 3 m breit, unbeleuchtet und über den Radweg verlaufen mehrere Radwanderrouen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Brücke in Fahrrihtung Gelmer abschüssig ist und sich am unteren Ende eine Kurve befindet. Es können Radfahrende mit hoher Geschwindigkeit hinter der Kurve durch Pferde überrascht werden, was zu gefährlichen Situationen führen kann. **Aus Gründen der Verkehrssicherheit spricht sich das Ordnungsamt daher gegen eine Freigabe des Weges für Reiter aus.**

Das Amt für Mobilität und Tiefbau äußert sich wie folgt:

- Bei dem in Frage stehenden Weg handelt es sich der technischen Ausführung nach um einen Rad- und Fußweg.
- Die Brücke ist als Geh-/Radwegbrücke geplant und konstruiert. Zusätzlich wurden bei der Tragfähigkeit der Brücke langsam fahrende Unterhaltungsfahrzeuge berücksichtigt, die beispielsweise im Zuge von Brückenprüfungen zum Einsatz kommen müssen.
- Die Geländer (Absturzsicherung) sind 1,3 m hoch und entsprechend der Regeln für Radfahrende und Fußgänger/Innen ausgeführt.
- Die Brücke ist inclusive der Geländer an den Widerlagern 91 m lang. Die lichte Breite der Brücke beträgt zwischen den Geländern 3 m. Ausweichstellen sind nicht vorhanden. Die Brücke hat ein Längsgefälle von im Mittel 4 %.
- Das Fahrradbüro betont, dass es sich bei dem Weg neben einer Route für Radwanderer auch um eine wichtige Route für den Alltagsradverkehr handelt (Basisroute im Fahrradnetz 2.0). Dies und die Gefällelage der Brücke, die für eine erhöhte Geschwindigkeit im Radverkehr sorgt, spricht gegen das Zulassen von Reitverkehr.

Auf Grund der Stellungnahmen des Ordnungsamtes und des Amtes für Mobilität und Tiefbau wird eine Erweiterung der Widmung auf den Benutzungszweck Reiten abgelehnt, da die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist.

gez.

Jochen Marienfeld